

Frauenbeauftragte in Werkstätten

Stellungnahme der Landes-Arbeits-Gemeinschaft der Werkstatträte NRW (kurz LAG WR NRW)

1. Seit 1. Januar 2017 sind die WfbM verpflichtet Frauenbeauftragten-Stellen einzurichten (siehe Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung § 39a).
2. Die WfbM hat die Verpflichtung und Aufgabe die Frauenbeauftragten-Stellen entsprechend der WMVO einzurichten.
Das Budget oder das Geld für die Frauenbeauftragte ist vom Geld des Werkstattrates zu trennen.
Eine getrennte Kostenstelle ist dafür sehr hilfreich.
3. Um die verschiedenen Bedürfnisse der Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen, empfiehlt die LAG WR NRW mehrere Frauenbeauftragte mit unterschiedlichen Behinderungen.
Dann können die Frauenbeauftragten die beschäftigten Frauen besser beraten.
4. Das Amt des Werkstattrates und der Frauenbeauftragten sind getrennt zu betrachten und unterschiedliche Ämter, die aus Sicht der LAG WR NRW nicht miteinander vermischt werden sollen.
Obwohl beide Ämter zur gleichen Zeit gewählt werden und es einen gemeinsamen Wahlvorstand gibt.
5. Die LAG WR NRW empfiehlt, dass eine Frauenbeauftragte nicht gleichzeitig im Werkstattrat tätig sein soll.
Im Falle einer Amtsdoppelung soll sich die betreffende Frau für ein Amt entscheiden.
Es soll eine klare Aufgabentrennung zwischen Werkstattrat und Frauenbeauftragten geben, obwohl es Schnittstellen in den Aufgabenbereichen gibt.
Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass die Frauenbeauftragte an den Werkstattrat-Sitzungen teilnehmen kann.
Es muss deutlich sein, dass die Frauenbeauftragte kein Stimmrecht im Werkstattrat hat und der Schweigepflicht unterliegt.
6. Die LAG WR NRW empfiehlt eine genaue Absprache der Aufgaben-Verteilung zwischen Werkstattrat und Frauenbeauftragten, um eine gute Zusammenarbeit zu ermöglichen.
Der Werkstattrat und die Frauenbeauftragte benötigen jeweils ein eigenes Büro und eigene Sachmittel, wie Computer, Schrank und Schreibtisch.
Nur so können der Werkstattrat und die Frauenbeauftragte gut arbeiten. Auch die Zusammenarbeit wird dadurch vereinfacht und es können Gespräche stattfinden, die der Schweigepflicht unterliegen.

7. Die Frauenbeauftragte soll eine konkrete Beschreibung und Schulung über ihre Arbeitsinhalte und Aufgaben bekommen.
Der LAG WR NRW ist wichtig, dass die Frauenbeauftragten zum Beispiel keine therapeutischen Beratungs-Gespräche führen müssen.
8. Die Frauenbeauftragte braucht eine gute Unterstützung.
Die Unterstützerin der Frauenbeauftragten sollte nicht gleichzeitig die Vertrauensperson des Werkstattrates sein.
Die Frauenbeauftragte soll ihre Unterstützerin selbst wählen, die aus dem Fachpersonal der Werkstatt oder von außerhalb kommen kann.
Die Unterstützerin soll eine Schulung erhalten, die bei einem qualifizierten Bildungsträger angeboten wird.
9. Die LAG WR NRW erwartet, dass die Frauenbeauftragte in die bereits vorhandenen Handlungsempfehlungen der Werkstatt bei Übergriffen auf Frauen von Anfang an mit einbezogen wird.
10. Die LAG WR NRW erwartet von den Werkstätten die Selbstverständlichkeit, dass die Arbeit der Frauenbeauftragten mit der Arbeit in der jeweiligen Abteilung gleichzustellen ist.
Dies ist aus der Erfahrung der Werkstatträte sehr wichtig, um eine gute Arbeit leisten zu können.
Sie kann bei Bedarf selbst entscheiden, wann und wie oft sie als Frauenbeauftragte freigestellt wird.
11. Den Frauenbeauftragten soll es ermöglicht werden, sich auf Landes- und Bundesebene auf eigenen Wunsch zu vernetzen und eigene Gremien zu bilden.
12. Die LAG WR NRW erwartet in Zukunft eine gute Zusammenarbeit der Gremien der Frauenbeauftragten mit den Werkstatträten in den WfbM, der LAG der Werkstatträte und Werkstatträte Deutschland e.V..

Münster, den 29. Juni 2017

Landes-Arbeits-Gemeinschaft der Werkstatträte NRW